

Bekanntmachung

Änderung der Satzung der Stadt Damme über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Steinbrink III“

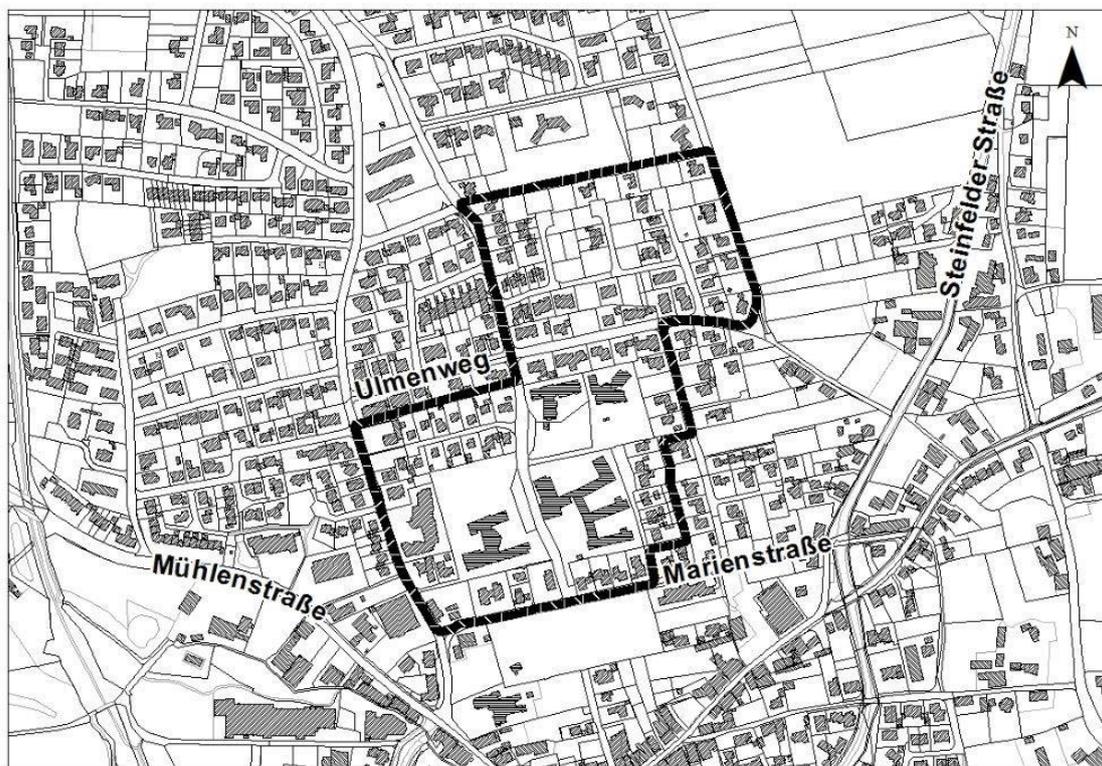
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Stadt Damme zur Sicherung der Bauleitplanung am 19.12.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Damme am 01.03.2016 beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzungsänderung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Damme geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Steinbrink III“ rechtsverbindlich und kann im Rathaus der Stadt Damme, Zimmer 55, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gerd Muhle